

# Sächsische Schulzeitung.

Zugleich

Organ des Allgemeinen Sächsischen Lehrervereins und seiner Zweigvereine.

Herausgegeben zum Besten des Sächsischen Pestalozzivereins.

Eigenthum der Herausgeber: **Wertheft, Seger, Lauský, Petermann** in Dresden.

Wöchentlich 1 Nummer von mindestens 1 Bogen. Preis: Vierteljährlich 2 M., jede einzelne Nummer 20 Pf., Anzeigen und Eingefandt: Die gesp. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., Literarische Beilagen: 6—12 M., mit Postbeförderung 8 M. mehr. Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an. Zusendungen werden entweder durch die Post unmittelbar an die Redaktion oder auf dem Wege des Buchhandels durch Julius Klinhardt in Leipzig erbeten. Die Redaktion verpflichtet sich nicht, eingehende Bücher zc. zur Besprechung zu bringen und nicht beurtheilte zurückzusenden. Für die Rubriken „Eingefandt“ und „Anzeigen“ übernimmt die Redaktion keine Verantwortlichkeit. Von der Gratisbeilage „Deutsche Jugendblätter“ erscheint zweiwöchentlich 1 Nummer von 1 Bogen.

## Bekanntmachung, die Abhaltung der Kandidaten- und Wahlfähigkeitsprüfungen Ostern 1880 betr.

Die **Schulamtskandidatenprüfungen** an sämtlichen evangelischen Lehrerseminaren und an dem Lehrerinnenseminar zu Dresden, sowie die **Prüfung von Lehrerinnen**, welche nicht auf einem Seminar vorgebildet worden sind, finden in Gemäßheit des § 4 der Prüfungsordnung vom 1. November 1877 in den letzten Wochen vor Beendigung des Schuljahres statt. Es werden daher diejenigen, welche zu diesen Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, soweit dieselben nicht nach § 3 Abs. 1 der angezogenen Prüfungsordnung von Einreichung besonderer Anmeldung befreit sind, hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum **15. Januar 1880** bei dem unterzeichneten Ministerium unter Beifügung der in § 3 der Prüfungsordnung (S. 307 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom J. 1877) vorgeschriebenen Zeugnisse zc. anzumelden, event. auch die nach § 3 Abs. 4 der vorgedachten Prüfungsordnung vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Die **Wahlfähigkeitsprüfungen am Lehrerinnenseminar zu Callenberg** finden um Ostern 1880 zunächst für frühere Zöglinge dieser Anstalt statt. Kandidatinnen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben spätestens bis zum **10. Januar 1880** ihre Gesuche um Zulassung bei dem Bezirksschulinspektor ihres Wohnorts unter Beifügung der in § 16 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zeugnisse einzureichen, worauf sodann seitens der Bezirksschulinspektoren die Anmeldung bei dem betr. Kommissar (Geheimen Schulrath Dr. Bornemann) unter der Adresse der Kultusministerialkanzlei bis spätestens zum 17. desselben Monats zu bewirken ist.

Dresden, am 17. December 1879.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Götg.

## Ein Auszug aus der sächsischen Kirchen- und Schulordnung vom 1. Januar 1580.

Das Jahr 1880 ist ein Jubiläumsjahr des sächsischen Volksschulwesens, denn erst unter der Regierung des Kurfürsten August wurde in unserm engeren Vaterlande die Volksschule ein Gegenstand der Gesetzgebung und zwar durch die am 1. Januar 1580 erschienene Kirchen- und Schulordnung. Obgleich diese publicirte allgemeine Schulordnung nur ein integrierender Bestandtheil der Kirchenordnung war, sie auch vorzugsweise eine Reform der lateinischen Schulen bezweckte und hinsichtlich der deutschen Schulen nur anhangsweise dürftige Bestimmungen enthielt, so finden sich gleichwohl in ihr die ersten Grundlinien der Verfassung des sächsischen Volksschulwesens, wie sie bis 1835 bestand. Auf der Grundlage dieser Schulordnung baute sich unser Volksschulwesen, das damals nur in vereinzelt vorkommenden der fast nur von Knaben besuchten Winterschulen bestand, allmählig auf. Wir wollen im Nachstehenden die wesentlichsten Punkte aus derselben anführen. Ihre 300 Jahre alten Bestimmungen sind ein Kulturmesser der damaligen Zeit und haben zuversichtlich die Volksbildung mächtig zu fördern gesucht, wenn auch nur im herrschenden Zeitgeiste.

In der Einleitung heißt es: Damit der arbeitenden Leute Kinder in ihrer Jugend nicht versäümet, besonders aber in dem

Gebet und Katechismus und daneben im Schreiben und Lesen ihres gemeinen Nutzens wegen, desgleichen mit Psalmensingen, besser unterrichtet und christlich aufgezogen werden, ist es unser Befehl, wo noch zur Zeit durch die Kustoden oder Kirchendiener nicht Schule gehalten, daß solches mit Rath der Erb- und Gerichtsherrn, auch des Visitatoris und unserer Amtleute aufgerichtet und dahin getrachtet werde, daß jederzeit die Klütereien einer solchen Person verliehen werden, die schreiben und lesen können, und wo nicht das ganze Jahr, doch auf bestimmte Zeit, besonders im Winter Schule halte, damit die Kinder in dem Katechismo und im Schreiben und Lesen etlichermaßen unterwiesen werden möchten.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen aus der Ordnung, die mit Ernst gehalten werden sollen, handeln:

### I. Von der Lehre.

So der Schulmeister die Schulkinder mit Nut lehren will, so soll er sie in 3 Häuflein theilen, das eine, darinnen diejenigen gelehret, so erst anfangen Buchstaben zu lernen, das andere, die so anfangen zu syllabiren, das dritte, welche anfangen zu lesen und zu schreiben.

Die Schulmeister sollen auch die Kinder nicht übereilen oder mit ihnen fortfahren, sie haben denn zuvor dasjenige, so ihnen die Ordnung nach fürgegeben, wohl und eigentlich gelernt.

So das Kind ziemlich wohl lesen kann, alsdann dasselbe im